

Die Pensionen, deren Beginn mit dem Aufhören des Bezugs des Diensteinkommens zusammenfällt, sind in vierteljährlichen Beträgen zahlbar, können im dritten Monat jedes Vierteljahrs erhoben werden und hören mit dem Ablauf des Monats auf, in dem durch Tod oder andere Gründe das Recht auf den Bezug erlischt.

2. In ähnlicher Weise besteht eine Landespfarrwitwen-Versorgungsanstalt¹ unter der Verwaltung des Konsistoriums. Ihr Grundstock ist durch die Vereinigung des Kapitalvermögens der Pfarrwitwentümer geschaffen. Als Regel gilt, daß jeder Geistliche zur Teilnahme verpflichtet ist und von seinem Jahreseinkommen $\frac{1}{12}$ als Eintrittsgeld, $3\frac{1}{2}\%$ als laufenden Beitrag zu entrichten hat. Die Höhe der Witwen- und Waisenpension entspricht im allgemeinen den Sätzen bei den Staatsbeamten.

Abschnitt II.

D e r R e c h t s s c h u t z .

1. Die ordentlichen Gerichte.

Unter der Oberaufsicht des Staatsministeriums, Abteilung der Justiz, das die Geschäfte der Landesjustizverwaltung erledigt, besteht in der Hauptstadt ein Oberlandesgericht, das in zwei Zivilsenate zerfällt, von denen der eine zugleich als Strafsenat tätig ist; ferner ebendort ein Landgericht² mit vier Zivil-, zwei Straf- und zwei Kammern für Handelssachen sowie 24 Amtsgerichte.

Die Amtsgerichte sind zugleich die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke; auch sind sie für alle Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig, soweit nicht durch Gesetz andere Bestimmungen getroffen sind; ausschließlich haben sie die

¹ Gesetz Nr. 22 vom 15. April 1889, vgl. Nr. 32 vom 26. Juni 1889.

² Das zweite, früher im Herzogtum bestehende Landgericht (Holzminden) ist seit 1890 aufgehoben.